

LEITFADEN FÜR AUFSTELLUNG VON ZELTEN

Aufgestellt Abteilung Baurecht/ Tel.: 07161/650-72011, Stand August 2026

Allgemeines

Alljährlich werden zu verschiedenen Anlässen, insbesondere im Rahmen von Festen, Zelte aufgestellt. Immer wieder stellt die Abteilung Baurecht fest, dass einerseits die für die Aufstellung erforderlichen Formalitäten nicht beachtet werden und zum andern bei der Abnahme der Zelte erhebliche Mängel vorhanden sind.

Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, eine reibungslose Abwicklung der Zeltaufstellung zu gewährleisten und immer wieder auftretende Ärgernisse zu vermeiden

Was müssen Sie beachten

Zelte fallen begrifflich unter die sogenannten „Fliegenden Bauten“, die - außer bei unbedeutenden Anlagen unter 75 m² Fläche – einer Ausführungs-genehmigung bedürfen. Diese Ausführungsgenehmigung wird in das sogenannte Prüfbuch eingetragen.

Zelte für die ein Prüfbuch ausgestellt ist, dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Abteilung Baurecht unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchs-abnahme abhängig machen.

Wir bitten Sie, in Ihrem eigenen Interesse mit Ihrem Zeltverleiher bzw. Betreiber rechtzeitig zu klären ob ein gültiges Prüfbuch vorliegt und zu veranlassen, dass dieses zusammen mit den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen rechtzeitig mit der Anzeige zur Aufstellung des Zeltes der Abteilung Baurecht vorgelegt wird.

Geben Sie dabei auch den Zeitpunkt für eine eventl. Abnahme an.

Bei der Gebrauchsabnahme prüft die Abteilung Baurecht stichprobenartig:

- die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen
- Standsicherheit unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der Unterpallungen
- Bestuhlung, Fluchtwege, Rettungswege
- Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
- Feuerlöscher

Maßgebende Vorschriften, in der jeweils gültigen Fassung:

- § 69 Landesbauordnung für Baden-Württemberg
- Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahme (FlBauVwV)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR)